

Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin

Vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994),
zuletzt geändert am 24. Juni 2025 (ABl. S. 2226)

§ 1 Rechtsstellung, Name, Sitz

- (1)** Die durch das Berliner Heilberufekammergesetz für das Land Berlin errichtete Berufsvertretung der Apothekerinnen und Apotheker führt die Bezeichnung "Apothekerkammer Berlin".
- (2)** Sie ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstseigel. Ihr Sitz ist Berlin.
- (3)** Die Kammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§ 2 Kammermitglieder

- (1)** Der Apothekerkammer Berlin gehören alle Apothekerinnen und Apotheker an, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben, oder ohne bereits Kammermitglied in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben. Die Kammermitgliedschaft bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 und 3 des Berliner Heilberufekammergesetzes.

§ 3 Aufgaben der Kammer

- (1)** Die Kammer erfüllt die Aufgaben des § 7 Berliner Heilberufekammergesetz.
- (2)** Die Kammer kann nach § 20 Berliner Heilberufekammergesetz Fürsorgeeinrichtungen für ihre Kammermitglieder, deren Familien und Hinterbliebene schaffen.
- (3)** Die Kammer kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung nach § 21 Berliner Heilberufekammergesetz eine unselbständige Versorgungseinrichtung zur Sicherung ihrer Kammermitglieder im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung ihrer Hinterbliebenen schaffen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Die Auflösung der Versorgungseinrichtung Apothekerversorgung Berlin sowie die Ablösung der Landesapothekerkammer Brandenburg von der Apothekerversorgung Berlin bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder der Delegiertenversammlung; hierzu ist die Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu laden. Die Auflösung der Versorgungseinrichtung Apothekerversorgung Berlin zum Zwecke eines Anschlusses an ein anderes Versorgungswerk bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (4)** Die Kammer regelt die Berufspflichten der Kammermitglieder sowie der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Berliner Heilberufekammergesetz in einer Berufsordnung.

§ 4 Organe der Kammer

(1) Organe der Apothekerkammer sind

- 1.** die Delegiertenversammlung und
- 2.** der Vorstand.

Diese werden nach den Bestimmungen des Berliner Heilberufekammergesetzes und der Wahlordnung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Rechte und Pflichten der Kammerorgane werden, soweit sie nicht durch das Berliner Heilberufekammergesetz festgelegt sind, durch diese Hauptsatzung bestimmt.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung gehört außer den gewählten Mitgliedern ein vom Fachbereich Pharmazie der Freien Universität Berlin zu benennendes Kammermitglied.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können jedoch Auslagen ersetzt und durch Beschluss der Delegiertenversammlung zur Erledigung besonderer Aufgaben Entschädigungen gewährt werden.

(3) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten in eigener Verantwortung die beruflichen Belange aller Kammermitglieder. Sie sind nicht an Aufträge gebunden.

(4) Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf zusammen, jährlich jedoch mindestens zu zwei ordentlichen Sitzungen. Zu Sitzungen der Delegiertenversammlung haben alle Kammermitglieder und die vom Vorstand geladenen Personen Zutritt. Die Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung kann durch Beschluss aufgehoben werden, wenn es das Ansehen des Standes gebietet. Grundsätzlich finden die Sitzungen in Präsenz statt. Auf Entscheidung des Vorstandes oder auf einen in Textform spätestens fünf Tage vor der Sitzung eingereichten, von mindestens der Hälfte der Delegierten unterstützten Antrag kann die Sitzung virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und wählt aus den Mitgliedern der Delegiertenversammlung den Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Delegiertenversammlung einen Nachfolger.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Anwesenden erhält. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidierenden erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Fällt auch dann keine Entscheidung, entscheidet zwischen den beiden Kandidierenden das Los.

(7) Die Beschlüsse über die Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder sind mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung zu fassen.

(8) Die Delegiertenversammlung kann verdiente Mitglieder der Apothekerkammer Berlin zu Ehrenmitgliedern und verdiente Präsidenten oder Präsidentinnen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentinnen wählen.

(9) Der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung sind insbesondere vorbehalten Beschlüsse über

die Hauptsatzung,

die Wahlordnung,

die Geschäftsordnung,

die Meldeordnung,

die Gebührenordnung,

die Allgemeine Entschädigungsordnung

die Beitragsordnung,

die Schlichtungsordnung,

die Berufsordnung,

die Weiterbildungsordnung,

die Schiedsordnung,

die Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Berliner Apotheken,

den Wirtschaftsplan,

die Festsetzung von Entschädigungen für den Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschuss für Pharmazeutisch kaufmännische Angestellte,

die Wahl und Entlastung des Vorstandes,

die Bildung von Ausschüssen, soweit nach dieser Hauptsatzung nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,

die Aufstellung der Vorschlagslisten für das Berufsgericht und das Berufsobergericht,

die Wahl der Vertrauenspersonen im Ausschuss bei Berufsgericht und Berufsobergericht,

die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der Beisitzer und Beisitzerinnen des Schlichtungsausschusses,

die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,

die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentinnen.

(10) Die Delegiertenversammlung kann andere Angelegenheiten dem Vorstand zur Erledigung übertragen.

(11) Die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Kammermitglieder bindend und gelten, soweit sie die Regelung der Berufspflichten umfassen, auch für Berufsangehörige nach § 2 Absatz 3 Berliner Heilberufekammergesetz.

(12) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen und zu hören.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und fünf bis neun weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer bis zur Neuwahl. Er ist der Delegiertenversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Grundsätzlich finden die Sitzungen in Präsenz statt. Ist das persönliche Erscheinen von Vorstandsmitgliedern nicht möglich oder vertretbar, kann die Sitzung auf Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten auch virtuell oder hybrid stattfinden. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich; dies gilt auch bei vermögensrechtlichen Verpflichtungen.

(4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung leitet die Präsidentin oder der Präsident, in Vertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihnen können zur Erledigung besonderer Aufgaben Entschädigungen gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand. Dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sind angemessene Entschädigungen zu gewähren. Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin darf bis zum 1,5-fachen des höchsten Tarifgehaltes eines angestellten Apothekers in einer öffentlichen Apotheke betragen. Die Entschädigung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kann bis zum 0,5-fachen der nach Satz 5 höchstzulässigen Entschädigung betragen. Die Entschädigungen werden jährlich durch die Delegiertenversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes festgesetzt.

(7) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Ausschusses für die Abschluss- und Zwischenprüfung für Pharmazeutisch kaufmännische Angestellte sowie die Ausbildungsberaterin und Ausbildungsberater. Er schlägt die Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss vor.

(8) Der Vorstand beruft die Mitglieder der nach der Weiterbildungsordnung zu bildenden Prüfungsausschüsse.

(9) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und zu hören.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Delegiertenversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme ihrer Vorsitzenden müssen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. Die Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses müssen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

(2) Die Ausschüsse wählen mit einfacher Mehrheit ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, ausgenommen die Sitzung des Wahlausschusses, in der die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin haben das Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen, es sei denn, dass sich ein Ausschuss mit der Amtstätigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin befasst. Sie können andere Mitglieder des Vorstandes mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.

(4) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben, spätestens jedoch mit der Amtszeit der Delegiertenversammlung.

§ 8 Beiträge und Wirtschaftsplan

(1) Die Apothekerkammer Berlin erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge auf Grund der Beitragsordnung.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt jährlich, spätestens im November des laufenden Kalenderjahres, den Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr.

(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet zusätzlich zu der nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durchzuführenden Prüfung des Jahresabschlusses eine Prüfung durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer statt, die Delegierte sein müssen.

(4) Der Vorstand der Apothekerkammer kann durch eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten, Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer oder eine sonst geeignete Person eine zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung der Apothekerkammer vornehmen lassen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die Kammermitglieder haben das Recht zur Mitarbeit in den Organen der Apothekerkammer Berlin durch ihr aktives und passives Wahlrecht.

(2) Jedes Kammermitglied hat das Recht auf Vorschläge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Der Vorschlag ist zu behandeln, wenn er die Unterstützung durch die Unterschriften von 15 Kammermitgliedern hat.

(3) Die Kammermitglieder haben Anspruch auf

1. Wahrnehmung ihrer beruflichen Belange und Beratung in beruflichen Fragen im Rahmen des Berliner Heilberufekammergesetzes,
2. Teilnahme an den von der Apothekerkammer Berlin durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,
3. den Versuch einer Schlichtung von Streitigkeiten nach der Schlichtungsordnung, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben,
4. Teilnahme an den von der Apothekerkammer Berlin errichteten Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
5. Teilnahme an den von der Apothekerkammer Berlin im Rahmen der Weiterbildungsordnung durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen, soweit sich das Kammermitglied in Weiterbildung befindet,
6. Durchführung eines Schiedsverfahrens im Rahmen der Schiedsordnung der Apothekerkammer Berlin, sofern sie in Verträgen die Anrufung des Schiedsgerichts der Kammer vereinbart haben.

(4) Jedes Kammermitglied hat sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie den von den Organen der Kammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

(5) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich bei der Kammer an- oder abzumelden. Die Kammer kann Verstöße gegen die Meldepflichten nach § 4 Berliner Heilberufekammergesetz gemäß § 87a Berliner Heilberufekammergesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR ahnden. Unbeschadet der Meldepflicht eines jeden Kammermitgliedes haben Apothekenleiter und Apothekenleiterinnen den Beginn und die Beendigung einer Beschäftigung von pharmazeutischem Personal und in Ausbildung Stehenden sowie am letzten Tag eines Kalenderjahres sämtliche Beschäftigten in ihren Apotheken innerhalb von 8 Tagen der Kammer bekanntzugeben. Einzelheiten werden in einer Meldeordnung geregelt.

(6) Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre sich aus dieser Hauptsatzung oder den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen ergebenden Pflichten sind Berufspflichtverletzungen.

(7) Bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Apothekerkammer Berlin erlässt der Vorstand die Widerspruchsbescheide.

(8) Für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten gilt § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Vollstreckung das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, soweit nicht in Ordnungen längere Fristen zugunsten der Kammermitglieder festgesetzt werden.

§ 10 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, setzt die Kammer einen Schlichtungsausschuss ein. Er darf nicht gegen den Widerspruch eines Beteiligten tätig werden. Die Zuständigkeit dieses Ausschusses erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.
- (2) Näheres wird in der Schlichtungsordnung geregelt.

§ 11 Berufsrechtliches Verfahren und Berufsgerichtsbarkeit

- (1) Berufsvergehen werden im berufsrechtlichen Verfahren durch Rüge der Kammer oder durch berufsgerichtliche Maßnahmen geahndet. Es gelten die §§ 57 ff. des Berliner Heilberufekammergesetzes.
- (2) Kammermitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufsgerichtsbarkeit der Kammer.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Apothekerkammer Berlin unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet wird. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Präsidenten oder der Präsidentin auf Beschluss des Vorstandes bestellt. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erledigt im Auftrag des Vorstandes die Verwaltungsgeschäfte der Kammer. An den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse und der Gremien nimmt er oder sie ohne Stimmrecht teil.
- (2) Es kann ein stellvertretender Geschäftsführer oder eine stellvertretende Geschäftsführerin bestellt werden. Der stellvertretende Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin nimmt im Vertretungsfall die Aufgaben nach Absatz 1 wahr.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte und Einzelheiten des Verfahrens bei der Beschlussfassung und Amtsführung der Organe, Ausschüsse und Gremien wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 15

Beschlüsse über Satzungen und Ordnungen

Der Erlass und die Änderung von Satzungen und Ordnungen muss vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung beantragt werden. Beschlüsse über Satzungen und Ordnungen, die nach § 15 Absatz 3 des Berliner Heilberufesgesetzes genehmigungspflichtig sind, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Apothekerkammer Berlin erfolgen im Amtsblatt für Berlin oder im Internet unter der Adresse www.akberlin.de. Bei einer Bekanntgabe im Internet wird das Bereitstellungstag angegeben und auf die Bereitstellung im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Internetseite nachrichtlich hingewiesen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.